

## 490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

29. 5. 1967

# Regierungsvorlage

(Übersetzung)

### CONVENTION ENTRE LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE ET L'ETAT D'ISRAEL SUR LA RECONNAISSANCE ET L'EXECUTION RECIPROQUES DES DECISIONS JUDICIAIRES EN MATIERE CIVILE ET COMMERCIALE

La République d'Autriche et l'Etat d'Israël désireux d'assurer la reconnaissance et l'exécution réciproques des décisions judiciaires rendues en matière civile et commerciale, sont convenus de ce qui suit:—

#### Article Premier

(1) La présente Convention s'applique aux décisions rendues en matière civile ou commerciale par les juridictions de l'un des Etats contractants.

(2) Toutefois, la présente Convention ne s'applique pas:

- a) aux décisions ayant pour objet l'état ou la capacité des personnes, le droit de la famille y compris les relations personnelles entre parents et enfants et entre époux, ainsi que celles découlant du régime matrimonial;
- b) aux décisions rendues en matière successorale;
- c) aux décisions rendues en matière de faillite, concordat ou procédures analogues y compris les décisions consécutives à ces procédures et relatives à la validité des actes à l'égard des créanciers.

(3) Nonobstant les dispositions du paragraphe (2), la présente Convention s'applique aux décisions ayant pour objet des obligations alimentaires.

### VERTRAG ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM STAAT ISRAEL ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN AUF DEM GEBIET DES ZIVIL- UND HANDELSRECHTS

Die Republik Österreich und der Staat Israel haben, in dem Wunsche, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der in Zivil- und Handelssachen gefällten gerichtlichen Entscheidungen zu sichern, folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

(1) Dieser Vertrag ist auf die Entscheidungen anzuwenden, die in Zivil- oder Handelssachen von den Gerichten eines der Vertragsstaaten gefällt werden.

(2) Dieser Vertrag ist jedoch nicht anzuwenden:

- a) auf Entscheidungen, die den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit von Personen, familienrechtliche Angelegenheiten einschließlich der persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten zum Gegenstand haben, sowie auf Entscheidungen in Angelegenheiten des ehelichen Güterrechts;
- b) auf Entscheidungen auf dem Gebiet des Erbrechts;
- c) auf Entscheidungen auf dem Gebiet des Konkurses, des Ausgleichs oder gleichartiger Verfahren einschließlich der mit diesen Verfahren zusammenhängenden Entscheidungen, welche die Gültigkeit von Rechts-handlungen gegenüber Gläubigern betreffen.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 ist dieser Vertrag auf Entscheidungen anzuwenden, die Unterhaltsverpflichtungen zum Gegenstand haben.

**Article 2**

(1) La Convention s'applique à toute décision de nature contentieuse ou gracieuse émanant d'une autorité judiciaire, quel que soit le nom qui lui est donné alors même que la décision a été rendue à l'occasion d'une procédure pénale.

(2) Toutefois, elle ne s'applique pas à des décisions pour autant qu'elles ordonnent des mesures provisoires ou conservatoires.

**Article 3**

La Convention s'applique quelle que soit la nationalité des parties.

**Article 4**

La décision rendue dans l'un des Etats contractants doit être reconnue ou exécutée dans l'autre Etat, si les conditions suivantes sont réunies:

- a) elle émane d'une juridiction considérée comme compétente dans le sens de la présente Convention;
- b) elle n'est plus susceptible d'appel et, le cas échéant, est susceptible d'exécution dans l'Etat d'origine. Toutefois, les décisions ayant pour objet des obligations alimentaires seront exécutoires nonobstant appel;
- c) dans le cas d'une décision rendue par défaut, l'acte introductif d'instance a été régulièrement notifié selon la loi de l'Etat d'origine.

**Article 5**

La reconnaissance ou l'exécution de la décision peut néanmoins être refusée dans l'un des cas suivants:

1. la reconnaissance ou l'exécution de la décision est incompatible avec l'ordre public de l'Etat requis;
2. la reconnaissance ou l'exécution de la décision est susceptible de porter préjudice à la souveraineté ou à la sécurité de l'Etat requis;
3. une demande identique, ayant le même objet et fondée sur la même cause, est pendante entre les mêmes parties devant une juridiction de l'Etat requis, laquelle aurait été saisie en premier;
4. le jugement a été prononcé contre une personne, défenderesse au procès, qui en vertu des règles du droit international public avait droit à l'immunité de juridiction du tribunal d'origine et ne s'est pas soumise à la juridic-

**Artikel 2**

(1) Der Vertrag ist auf jede Entscheidung anzuwenden, die im streitigen oder im außerstreitigen Verfahren von einem Gericht gefällt worden ist, ohne Rücksicht darauf, welche Bezeichnung sie führt, und selbst dann, wenn die Entscheidung anlässlich eines Strafverfahrens gefällt worden ist.

(2) Er ist jedoch auf Entscheidungen insoweit nicht anzuwenden, als sie vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen.

**Artikel 3**

Der Vertrag ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden.

**Artikel 4**

Eine Entscheidung, die in einem der Vertragsstaaten gefällt worden ist, ist in dem anderen Vertragsstaat anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Entscheidung muß von einem Gericht stammen, das im Sinne dieses Vertrages als zuständig angesehen wird;
- b) sie darf nicht mehr einem Rechtsmittel unterliegen und muß gegebenenfalls in ihrem Ursprungsstaat vollstreckbar sein. Entscheidungen, die Unterhaltsverpflichtungen zum Gegenstand haben, sind jedoch vollstreckbar, auch wenn sie noch einem Rechtsmittel unterliegen;
- c) im Fall einer Versäumnisentscheidung muß der das Verfahren einleitende Schriftsatz nach dem Recht des Ursprungsstaates ordnungsgemäß zugestellt worden sein.

**Artikel 5**

Die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung kann jedoch in jedem der folgenden Fälle abgelehnt werden:

1. wenn die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates unvereinbar ist;
2. wenn die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung geeignet ist, die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Staates zu beeinträchtigen;
3. wenn ein gleiches Begehren, das denselben Gegenstand betrifft und auf demselben Rechtsgrund beruht, zwischen den Parteien vor einem Gericht des ersuchten Staates, das als erstes damit befaßt worden war, anhängig ist;
4. wenn das Urteil gegen eine Person ausgesprochen wurde, die im Verfahren Beklagte war und die auf Grund der Regeln des Völkerrechts Anspruch auf Immunität von der Gerichtsbarkeit des Ursprungsgerichtes hatte und sich der

## 490 der Beilagen

3

tion du dit tribunal, ou si l'exécution du jugement est demandée contre une personne qui n'est pas, d'après les règles du droit international public, justiciable du tribunal requis;

5. la partie défenderesse prouve au tribunal requis que la décision est le résultat d'une fraude;
6. en cas de décision par défaut, la partie défaillante prouve au tribunal requis que sans qu'il y ait eu faute de sa part, elle n'a pas eu connaissance de l'acte introductif d'instance en temps utile pour pouvoir se défendre;
7. la partie défenderesse prouve au tribunal requis qu'il ne lui avait pas été accordée une chance équitable de présenter ses arguments ou ses preuves.

## Article 6

(1) La reconnaissance ou l'exécution ne pourra être refusée pour la seule raison que le tribunal d'origine a appliqué une loi autre que celle qui aurait été applicable d'après les règles du droit international privé de l'Etat requis.

(2) Toutefois, la reconnaissance ou l'exécution pourra être refusée si, quant aux questions préalables relatives aux matières mentionnées à l'Article Premier, paragraphe (2), et qui ne font pas l'objet du paragraphe (3) du même Article, la décision étrangère méconnaît une règle de droit international privé de l'Etat requis, à moins que l'application de cette règle n'ait abouti au même résultat.

## Article 7

La décision dont la reconnaissance ou l'exécution est demandée ne devra faire l'objet d'aucun examen autre que celui qui est rendu nécessaire par l'application des articles 4, 5 et 6. Pour le surplus, il ne sera procédé à aucun examen du fond de la décision.

## Article 8

L'autorité requise sera liée, lors de l'appréciation de la compétence de l'autorité d'origine, par les constatations de fait sur lesquelles celle-ci a fondé sa compétence, à moins qu'il ne s'agisse d'une décision rendue par défaut.

Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes nicht unterworfen hat, oder wenn die Vollstreckung des Urteils gegen eine Person begehrt wird, die nach den Regeln des Völkerrechts der Gerichtsbarkeit des ersuchten Gerichtes nicht unterliegt;

5. wenn die beklagte Partei dem ersuchten Gericht nachweist, daß die Entscheidung das Ergebnis einer Gesetzesumgehung ist;
6. wenn, im Falle einer Versäumnisentscheidung, die säumige Partei dem ersuchten Gericht nachweist, daß sie ohne Verschulden ihrerseits von dem das Verfahren einleitenden Schriftsatz nicht zeitgerecht Kenntnis erlangt hat, um sich verteidigen zu können;
7. wenn die beklagte Partei dem ersuchten Gericht nachweist, daß ihr keine angemessene Möglichkeit gegeben worden ist, ihren Standpunkt vorzubringen oder ihre Beweismittel vorzulegen.

## Artikel 6

(1) Die Anerkennung oder die Vollstreckung darf nicht allein aus dem Grund verweigert werden, daß das Ursprungsgericht ein anderes Recht angewendet hat als das, welches nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates anzuwenden gewesen wäre.

(2) Die Anerkennung oder die Vollstreckung kann jedoch abgelehnt werden, wenn hinsichtlich der Vorfragen, die sich auf die in Artikel 1 Absatz 2 angeführten Rechtsgebiete, soweit diese nicht Gegenstand des Artikels 1 Absatz 3 sind, beziehen, die ausländische Entscheidung eine Vorschrift des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates verletzt, es sei denn, daß die Anwendung dieser Vorschrift zu demselben Ergebnis geführt hätte.

## Artikel 7

Die Entscheidung, deren Anerkennung oder deren Vollstreckung begehrt wird, darf in keiner anderen Beziehung geprüft werden als in jener, die durch die Anwendung der Artikel 4, 5 und 6 notwendig gemacht wird. Darüber hinaus wird keine inhaltliche Prüfung der Entscheidung vorgenommen.

## Artikel 8

Die ersuchte Behörde ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Ursprungsgerichtes an die Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht, auf welche dieses seine Zuständigkeit gegründet hat, gebunden, sofern es sich nicht um eine Versäumnisentscheidung handelt.

2

**Article 9**

La juridiction dont émane la décision étrangère sera considérée comme compétente dans le sens de la présente Convention:

1. lorsque le défendeur avait dans l'Etat d'origine, lors de l'introduction de l'instance, son domicile ou sa résidence habituelle ou, s'il s'agit d'un défendeur qui n'est pas une personne physique, son siège ou son principal établissement;
2. lorsque le défendeur ayant sur le territoire de l'Etat d'origine un établissement commercial, industriel ou autre, une succursale ou une agence, y a été cité pour des contestations relatives à leur exploitation;
3. lorsque le défendeur devant le tribunal d'origine aurait, avant le début de la procédure en l'affaire constituant l'objet de la dite procédure, accepté, d'une manière expresse, de la soumettre à la juridiction du tribunal d'origine;
4. lorsque le défendeur a procédé au fond, sans décliner la compétence du tribunal d'origine ou faire des réserves sur ce point;
5. lorsque l'action a eu pour objet des contestations relatives à un immeuble situé dans l'Etat d'origine;
6. lorsque, en matière de dommages-intérêts résultant d'une responsabilité extra-contrattuale, le fait dommageable a été commis dans l'Etat d'origine;
7. en cas de demande reconventionnelle, lorsque la juridiction est reconnue compétente aux termes de la présente Convention pour connaître de la demande principale ou de la demande reconventionnelle.

**Article 10**

(1) La compétence des juridictions de l'Etat d'origine ne sera pas fondée selon la présente Convention lorsqu'il existe dans l'Etat requis des règles attribuant aux juridictions de cet Etat une compétence exclusive pour connaître de l'action qui a donné lieu à ladite décision.

(2) La compétence de la juridiction de l'Etat d'origine pourra également être considérée comme n'étant pas fondée lorsque l'autorité requise s'estime obligée de reconnaître la compétence exclusive du for d'un pays tiers en raison d'un accord entre les parties ou d'une convention internationale.

**Artikel 9**

Das Gericht, das die ausländische Entscheidung gefällt hat, ist im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen:

1. wenn der Beklagte im Zeitpunkt der Einbringung der Klage im Ursprungsstaat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um einen Beklagten handelt, der keine physische Person ist, seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hatte;
2. wenn der Beklagte, der im Gebiet des Ursprungsstaates eine kaufmännische, gewerbliche oder sonstige Niederlassung, eine Zweigniederlassung oder eine Agentur hatte, dort wegen Streitigkeiten belangt worden ist, die sich auf deren Betrieb beziehen;
3. wenn der in dem Verfahren vor dem Ursprungsstaat Beklagte sich vor Beginn dieses Verfahrens ausdrücklich bereit gefunden hat, sich der Gerichtsbarkeit des Ursprungsgerichtes zu unterwerfen;
4. wenn sich der Beklagte in die Sache selbst eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit des Ursprungsgerichtes abzulehnen oder in dieser Beziehung Vorbehalte zu machen;
5. wenn die Klage Streitigkeiten betrifft, die sich auf im Ursprungsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen beziehen;
6. wenn in einer Angelegenheit wegen Schadenersatzes aus einer außervertraglichen Haftung die schädigende Handlung im Ursprungsstaat begangen worden ist;
7. im Falle einer Widerklage, wenn das Gericht nach diesem Vertrag als zur Entscheidung über die Hauptklage oder über die Widerklage zuständig anerkannt wird.

**Artikel 10**

(1) Die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates ist nach diesem Vertrag nicht begründet, wenn im ersuchten Staat Bestimmungen bestehen, nach denen die Gerichte dieses Staates für die Entscheidung über die Klage, die zu der ausländischen Entscheidung Anlaß gegeben hat, ausschließlich zuständig sind.

(2) Die Zuständigkeit des Gerichtes des Ursprungsstaates kann auch dann als nicht begründet angesehen werden, wenn sich die ersuchte Behörde für verpflichtet hält, die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines zwischenstaatlichen Abkommens anzuerkennen.

**Article 11**

La partie qui invoque la reconnaissance ou qui demande l'exécution doit produire:

- a) une expédition complète de la décision, réunissant les conditions nécessaires à son authenticité ainsi que, dans le cas où la décision n'indique pas les motifs et lorsque le tribunal requis l'exige, tout document de nature à permettre à cette autorité de procéder à l'examen qui lui incombe selon la présente Convention;
- b) dans le cas d'une décision rendue par défaut, l'original ou une copie certifiée conforme des documents de nature à établir que l'acte introductif d'instance a été régulièrement notifié à la partie défaillante;
- c) tous documents ou attestations de nature à établir que, selon la loi de l'Etat d'origine, la décision est susceptible d'exécution dans cet Etat, et, à l'exception de décisions en matière d'obligations alimentaires, que la décision n'est plus susceptible d'appel.
- d) les documents ci-dessus mentionnés seront traduits en allemand à l'usage dans la République d'Autriche, et en hébreu à l'usage dans l'Etat d'Israël; les dits documents doivent être certifiés conformes, soit par un agent diplomatique ou consulaire d'une des parties contractantes, soit par toute autre personne autorisée à cet effet dans l'un des deux Etats.

**Article 12**

- (1) La procédure tendant à obtenir la reconnaissance ou l'exécution de la décision est régie, en tant que la présente Convention n'en dispose autrement, par la loi de l'Etat requis.
- (2) Si la décision statue sur plusieurs chefs de demande, la reconnaissance ou l'exécution peut être accordée partiellement, à moins que ces chefs ne puissent pas être dissociés.
- (3) L'exécution de la condamnation aux frais et dépens d'une instance judiciaire ne peut être accordée en vertu de la présente Convention que si le litige lui-même tombe sous son application.

**Article 13**

Les tribunaux de l'un des Etats contractants doivent se désaisir de tout litige porté devant

**Artikel 11**

Die Partei, welche die Anerkennung verlangt oder die Vollstreckung beantragt, hat vorzulegen:

- a) eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung, welche die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Echtheit aufweist, sowie in den Fällen, in denen die Entscheidung keine Begründung enthält oder wenn die ersuchte Behörde dies verlangt, alle erforderlichen Unterlagen, um der ersuchten Behörde die Prüfung der Entscheidung gemäß diesem Vertrag zu ermöglichen;
- b) im Falle einer Versäumnisentscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß der das Verfahren einleitende Schriftsatz der säumigen Partei ordnungsgemäß zugestellt worden ist;
- c) alle Unterlagen oder Bestätigungen, aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaates in diesem Staat vollstreckbar ist und daß, ausgenommen die Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltsverpflichtungen, die Entscheidung nicht mehr einem Rechtsmittel unterliegt;
- d) die oben angeführten Unterlagen sind für den Gebrauch in der Republik Österreich in die deutsche und für den Gebrauch im Staat Israel in die hebräische Sprache zu übersetzen; die genannten Unterlagen müssen entweder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter einer der Vertragsparteien oder von einer anderen zu diesem Zweck in einem der beiden Staaten befugten Person als richtig bestätigt sein.

**Artikel 12**

- (1) Das Verfahren zum Zweck der Anerkennung oder der Vollstreckung der Entscheidung richtet sich, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, nach dem Recht des ersuchten Staates.
- (2) Spricht die Entscheidung über mehrere Klagebegehren ab, so kann die Anerkennung oder die Vollstreckung für einen Teil gewährt werden, außer die Begehren können nicht voneinander getrennt werden.
- (3) Die Vollstreckung der Verurteilung zur Zahlung der Kosten eines gerichtlichen Verfahrens kann gemäß diesem Vertrag nur bewilligt werden, wenn der Rechtsstreit selbst in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt.

**Artikel 13**

Die Gerichte eines der Vertragsstaaten haben die Entscheidung in einer Rechtssache, die vor

eux, ou si la loi de cet Etat le permet, et le tribunal l'estime approprié, surseoir à statuer lorsqu'un litige entre les mêmes parties, ayant le même objet et fondé sur la même cause, est déjà pendant devant une juridiction de l'autre Etat contractant et s'il peut en résulter une décision susceptible d'être reconnue ou exécutée en vertu de la présente Convention.

#### Article 14

La présente Convention ne déroge pas aux Conventions auxquelles les Etats contractants sont ou seront Parties et qui, dans des matières particulières, règlent la reconnaissance et l'exécution des décisions visées par la présente Convention.

#### Article 15

La présente Convention n'est applicable qu'aux décisions judiciaires rendues après la date de son entrée en vigueur.

#### Article 16

(1) La présente Convention sera ratifiée. L'échange des instruments de ratification aura lieu le plus tôt possible à Vienne.

(2) La Convention entrera en vigueur le sixième jour qui suivra l'échange des instruments de ratification.

#### Article 17

Chacune des Parties Contractantes pourra dénoncer la présente Convention par notification écrite à l'autre Partie Contractante. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle elle aura été notifiée.

Fait à Jérusalem le 6 Juin 1966, correspondant au 18 Sivan 5726, en double exemplaire, en langue française.

Pour la République d'Autriche:

Dr. Walter Peinsipp m. p.

Pour l'Etat d'Israël:

Abba Eban m. p.

sie gebracht wird, abzulehnen oder, wenn es das Recht dieses Staates erlaubt und das Gericht es für zweckmäßig erachtet, das Verfahren zu unterbrechen, sofern ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand und aus demselben Rechtsgrund schon vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates anhängig ist und wenn in diesem Verfahren eine Entscheidung gefällt werden kann, die gemäß diesem Vertrag voraussichtlich anzuerkennen oder zu vollstrecken sein wird.

#### Artikel 14

Dieser Vertrag berührt nicht die Abkommen, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die auf besonderen Rechtsgebieten die Anerkennung und die Vollstreckung der in diesem Vertrag bezeichneten Entscheidungen regeln.

#### Artikel 15

Dieser Vertrag ist nur auf gerichtliche Entscheidungen anzuwenden, die nach dem Tag seines Inkrafttretens gefällt werden.

#### Artikel 16

(1) Dieser Vertrag ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat so bald wie möglich in Wien stattzufinden.

(2) Der Vertrag tritt am sechzigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

#### Artikel 17

Jede der Vertragsparteien kann diesen Vertrag durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag, an dem sie notifiziert wurde, wirksam.

Geschehen zu Jerusalem, am 6. Juni 1966, in doppelter Ausfertigung in französischer Sprache.

Für die Republik Österreich:

Dr. Walter Peinsipp m. p.

Für den Staat Israel:

Abba Eban m. p.

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeines

Die immer intensiver werdenden Rechtsbeziehungen verlangen, daß die in einem Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auch in anderen Staaten anerkannt werden und dort erforderlichenfalls vollstreckt werden können. Gemäß § 79 der Exekutionsordnung darf in Österreich die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder durch eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist. Der Grundsatz des § 79 der Exekutionsordnung wird in Lehre und Rechtsprechung auch auf die bloße Anerkennung ausländischer Entscheidungen angewendet. Nach israelischem Recht ist für die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung u. a. der Bestand der Gegenseitigkeit erforderlich (Artikel 4 Buchstabe a des israelischen Foreign Judgments Enforcement Law, 5718—1958). Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — und auch ihre Anerkennung — kann daher zwischen den beiden Staaten nur durch einen Vertrag der vorliegenden Art gesichert werden.

Österreich besitzt allgemeine Verträge über die Anerkennung und die Vollstreckung solcher Entscheidungen mit Belgien (BGBl. Nr. 287/1961), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 105/1960), Großbritannien (BGBl. Nr. 224/1962), den Niederlanden (BGBl. Nr. 37/1966), der Schweiz (BGBl. Nr. 125/1962) und der Türkei (BGBl. Nr. 90/1932), ein Vollstreckungsvertrag mit der Französischen Republik ist bereits unterzeichnet, die Ratifikationsurkunden sind jedoch noch nicht ausgetauscht worden.

Die Verhandlungen zur Festlegung des Vertragstextes haben in der Zeit vom 12. bis 18. März 1964 in Jerusalem stattgefunden, wobei ein entsprechender Vertragsentwurf paraphiert worden ist. Nach Bereinigung einiger noch offener Probleme ist der Vertrag am 6. Juni 1966 in Jerusalem unterzeichnet worden.

Der vorliegende Vertrag ist auf Grund eines israelischen Entwurfes ausgearbeitet worden, dem der im März 1963 von einer Spezialkommission

der Haager Privatrechtskonferenz ausgearbeitete Vorentwurf eines Übereinkommens, betreffend die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen auf vermögensrechtlichem Gebiet, weitgehend als Muster gedient hat (der Text des genannten Vorentwurfes ist im Dokument „Exécution, Doc. Prél. Nr. 4, Décembre 1963“ der Haager Privatrechtskonferenz enthalten). Die starke Anlehnung des israelischen Entwurfes an den erwähnten Haager Vorentwurf stellte ein großes Entgegenkommen gegenüber Österreich dar, weil das israelische Verfahrensrecht sehr vom englischen Recht beeinflusst ist, während der Haager Vorentwurf weit mehr den kontinentaleuropäischen Rechtsauffassungen entspricht. So ist zum Beispiel im Unterschied zum Vollstreckungsvertrag mit Großbritannien der Anwendungsbereich des vorliegenden Vertrages nicht auf die Entscheidungen der „oberen Gerichte“ („superior courts“) beschränkt, sondern umfaßt die Entscheidungen aller Gerichte, insbesondere auch die der österreichischen Bezirksgerichte. Hingegen war es nicht möglich, auch die gerichtlichen Vergleiche oder gar die vor den österreichischen Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämtern) geschlossenen Vergleiche über die Leistung des Unterhaltes in den Anwendungsbereich des Vertrages einzubeziehen, weil dem israelischen Recht die Einrichtung der vollstreckbaren Vergleiche vollkommen fremd ist; demgemäß können nach dem israelischen Foreign Judgments Enforcement Law 5718—1958 auch nur ausländische Entscheidungen im eigentlichen Sinn vollstreckt werden.

Der authentische Text des Vertrages ist französisch, der deutsche Text stellt eine amtliche Übersetzung dar.

Der Vertrag ist insbesondere dadurch, daß seine Regelungen von denen der §§ 80 bis 83 der Exekutionsordnung über die Exekution im Ausland errichteter Akten und Urkunden abweichen, in zahlreichen Bestimmungen gesetzändernd. Die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhalts in die innerstaatliche Rechtsordnung ist jedoch nicht erforderlich.

Durch die Anwendung des Vertrages werden der Republik Österreich keine Mehrkosten erwachsen.

## II. Erläuterungen der einzelnen Artikel

### Zu Artikel 1:

Dieser Artikel grenzt den sachlichen Anwendungsbereich hinsichtlich der Art der Entscheidungen ab, auf die der Vertrag angewendet werden soll. Eine nähere Bestimmung des Begriffes „Entscheidung“ findet sich im Artikel 2, eine zeitliche Abgrenzung im Artikel 15.

Der Begriff der Personenstandsangelegenheiten (Absatz 2 lit. a) ist in den beiden Rechtsordnungen ziemlich verschieden. Durch die gesonderte Anführung der familienrechtlichen Angelegenheiten, die zusätzliche Erwähnung der persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen den Ehegatten und weiters durch die Regelung in Abs. 3, wonach Unterhaltsentscheidungen unter den Vertrag fallen, ist jedoch eine für die Praxis hinreichende Abgrenzung gegeben.

Nach israelischem Recht ist für Angelegenheiten des Personenstandes und für Entscheidungen auf dem Gebiete des Erbrechts die teils wahlweise, teils ausschließliche Zuständigkeit der Religionsgerichte gegeben. Infolge der Bestimmungen des Abs. 2 lit. a und b wird der Vertrag auf Entscheidungen dieser religiösen Gerichte grundsätzlich nicht Anwendung finden. Ausgenommen sind Unterhaltsentscheidungen, die nach Abs. 3 unter den Vertrag fallen. Nach israelischem Recht werden nämlich Entscheidungen, die den gesetzlichen Unterhalt betreffen, als Personenstandsentscheidungen angesehen, so daß auch hier ein Tätigwerden der Religionsgerichte in Betracht kommt.

Zu der in lit. c enthaltenen Bestimmung ist zu bemerken, daß es in Verträgen der vorliegenden Art üblich ist, die Anerkennung und die Vollstreckung der in Insolvenzverfahren ergangenen Entscheidungen vom Anwendungsbereich auszunehmen, dies vor allem deshalb, weil diese Materien in den internationalen Beziehungen bestimmter Regelungen bedürfen, die über die bloße Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen hinausgehen.

### Zu Artikel 2:

Aus Abs. 1 letzter Halbsatz ergibt sich, daß die von Strafgerichten im Adhäsionsverfahren gefällten Entscheidungen ebenfalls Gegenstand des Vertrages sind.

Im Hinblick auf den Abs. 2 dieses Artikels fallen insbesondere einstweilige Verfügungen gemäß § 378 Abs. 1 EO. nicht unter den Vertrag, desgleichen nicht die im israelischen Recht vorgesehenen Entscheidungen ähnlicher Art.

### Zu Artikel 3:

Diese Bestimmungen, wonach der Vertrag ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden ist, ist an sich zwar nicht notwendig, dient jedoch der Klarstellung.

### Zu Artikel 4:

Dieser Artikel enthält die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung und die Vollstreckung. Den hier aufgezählten Erfordernissen entspricht die im Artikel 11 enthaltene Liste der von der Partei, welche die Anerkennung oder die Vollstreckung verlangt, vorzulegenden Schriftstücke.

Gemäß lit. a muß die Entscheidung von einem Gericht stammen, das im Sinne dieses Vertrages als zuständig angesehen wird. Die Zuständigkeitsregeln des Vertrages, auf die hier verwiesen wird, finden sich in den Artikeln 9 und 10.

In lit. b und einigen folgenden Bestimmungen des Vertrages wird der Begriff „Ursprungsstaat“ (französisch „Etat d'origine“) verwendet. Darunter ist der Vertragsstaat zu verstehen, dessen Gericht die Entscheidung gefällt hat. Für dieses Gericht, das nach österreichischer Terminologie als Titelgericht zu bezeichnen wäre, wird im Vertrag die Bezeichnung „Ursprungsgericht“ (französisch „tribunal d'origine“) verwendet (siehe Artikel 5 Z. 4, Artikel 6 u. a.).

Für die Anerkennung ist es gemäß lit. b erforderlich, daß die Entscheidung im Ursprungsstaat keinem Rechtsmittel mehr unterliegt. Diese Formulierung wurde verwendet, weil dem israelischen Recht der Begriff der „Rechtskraft“ im Sinne des österreichischen Rechts nicht bekannt ist. Unter Rechtsmitteln im Sinne dieser Bestimmung sind nur die ordentlichen, das heißt die die Vollstreckung hemmenden Rechtsmittel zu verstehen.

Soll eine Entscheidung nicht nur anerkannt, sondern auch vollstreckt werden, so muß sie nicht nur rechtskräftig, sondern im Ursprungsstaat auch vollstreckbar sein. Da es für Unterhaltsberechtigte zumeist sehr wichtig ist, daß sie die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge umgehend erhalten, wurde für Unterhaltsentscheidungen in lit. b zweiter Satz hinsichtlich des Erfordernisses der Rechtskraft eine Ausnahme geschaffen: Entscheidungen, die Unterhaltsverpflichtungen zum Gegenstand haben, sind schon vor Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar.

Durch das in lit. c enthaltene Erfordernis (ordnungsgemäß zugestellte Ladung) wird sichergestellt, daß eine Anerkennung oder eine Vollstreckung nur stattfinden kann, wenn im Verfahren vor dem Ursprungsgericht der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs gewahrt worden ist. Denselben Zweck dienen die in Artikel 5 Z. 6 und 7 enthaltenen Versagungsgründe. Der



wesentliche Unterschied zwischen diesen Bestimmungen besteht darin, daß der Nachweis für das Vorliegen der im Artikel 4 lit. c enthaltenen Voraussetzungen — deren Zutreffen im übrigen nach dem Recht des Ursprungsstaates zu prüfen ist — von demjenigen erbracht werden muß, der sich auf die Entscheidung beruft, während der Nachweis dafür, daß er trotz ordnungsgemäßer Zustellung von der Ladung unverschuldet nicht zeitgerecht Kenntnis erhalten hat, um sich verteidigen zu können (Artikel 5 Z. 6), oder daß ihm trotz zeitgerechter Ladung vom Ursprungsgericht keine hinreichende Gelegenheit zum Vorbringen seiner Behauptungen oder zur Vorlage seiner Beweise gegeben worden ist (Artikel 5 Z. 7), demjenigen obliegt, gegen den die Entscheidung geltend gemacht wird.

#### Zu Artikel 5:

Während der Artikel 4 die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung und die Vollstreckung aufzählt, enthält der Artikel 5 den Katalog der Versagungsgründe. Die in Z. 1 bis 4 genannten Versagungsgründe sind auch von Amts wegen wahrzunehmen, während die in den Z. 5 bis 7 enthaltenen immer von demjenigen vorgebracht und nachgewiesen werden müssen, gegen den die Entscheidung geltend gemacht wird.

In diesem Artikel und in einigen folgenden Bestimmungen des Vertrages wird wiederholt der Begriff „ersuchter Staat“ verwendet. Darunter ist der Vertragsstaat zu verstehen, in dem die im anderen Vertragsstaat gefällte Entscheidung geltend gemacht wird. Unter dem ebenfalls verwendeten Begriff „ersuchtes Gericht“ ist das Gericht zu verstehen, bei dem die im anderen Vertragsstaat gefällte Entscheidung geltend gemacht wird.

Zu den einzelnen Versagungsgründen ist folgendes zu bemerken:

Der Versagungsgrund des Verstoßes gegen den ordre public (Z. 1) wäre etwa gegeben, wenn bezüglich derselben Rechtssache bereits eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes des ersuchten Staates vorliegt. Die mögliche Beeinträchtigung der Hoheitsrechte und der Sicherheit des ersuchten Staates ist zwar als eigener Versagungsgrund formuliert (Z. 2), inhaltlich stellt er im wesentlichen jedoch nur einen speziellen Fall des Verstoßes gegen den ordre public dar.

Der Versagungsgrund der Streitanhängigkeit (Z. 3) ist nur gegeben, wenn das Verfahren vor dem Ursprungsgericht später anhängig gemacht worden ist als das im ersuchten Staat.

Der in Z. 4 enthaltene Versagungsgrund umfaßt zwei Fälle. Der eine liegt vor, wenn die beklagte Partei nach den Regeln des Völkerrechtes im Ursprungsstaat Immunität von der dortigen Gerichtsbarkeit besessen und sich dieser

Gerichtsbarkeit auch nicht unterworfen hat. Maßgebender Zeitpunkt ist hier die Fällung der Entscheidung durch das Ursprungsgericht. Der andere Fall ist gegeben, wenn die Partei, gegen welche die Entscheidung geltend gemacht wird, im ersuchten Staat völkerrechtliche Immunität von der dortigen Gerichtsbarkeit genießt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier die Geltendmachung der Entscheidung im ersuchten Staat. Die Immunität kann sowohl auf völkerrechtlichem Wohnheitsrecht beruhen als auch auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen (zum Beispiel dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, oder dem Abkommen vom 11. Dezember 1957 zwischen der Republik Österreich und der internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation, BGBl. Nr. 82/1958).

Gemäß Z. 5 stellt es einen Versagungsgrund dar, wenn die Entscheidung das Ergebnis einer Gesetzmäßigkeit ist („résultat d'une fraude“). Dieser Versagungsgrund ist für ein durch das englische Recht beeinflusstes System über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen — wie es das israelische Foreign Judgments Enforcement Law, 5718—1958, darstellt — typisch („judgment obtained by fraud“, Artikel 6 Z. 1 des vorgenannten israelischen Gesetzes). Er könnte zum Beispiel Anwendung finden, wenn der Kläger ein Versäumnisurteil erwirkt hat, obwohl Ruhen des Verfahrens vereinbart worden ist.

Vom Verhältnis der Z. 6 und Z. 7 zu Artikel 4 lit. c war bereits bei der Erläuterung der zuletzt genannten Bestimmung die Rede.

#### Zu Artikel 6:

Nach der Rechtsprechung verschiedener Staaten wird die Verletzung der eigenen Regeln des internationalen Privatrechts als Verstoß gegen den ordre public angesehen. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, erschien es zweckmäßig, diese Frage eigens zu regeln. Hat das Ursprungsgericht die Vorschriften des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates verletzt — das heißt, wenn es seiner Entscheidung die Sachnormen eines anderen Staates zugrunde gelegt hat, als dies die Kollisionsnormen des ersuchten Staates vorsehen —, so stellt dies nach Abs. 1 keinen Grund zur Verweigerung der Anerkennung oder der Vollstreckung dar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuiert der Abs. 2: Hatte das Ursprungsgericht Vorfragen zu beurteilen, die sich auf die in Artikel 1 Abs. 2 angeführten Rechtsgebiete beziehen (zum Beispiel die Frage des aufrechten Bestandes einer Ehe oder die Frage der Abstammung) und hat es diese Vorfragen unter Verletzung der Kollisionsnormen des ersuchten Staates gelöst, so

kann aus diesem Grunde die Anerkennung oder die Vollstreckung verweigert werden, außer die Einhaltung der Kollisionsregeln des ersuchten Staates hätte bei der Beurteilung der Vorfragen zu demselben Ergebnis geführt.

#### Zu Artikel 7:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß im Zuge der Anerkennung oder der Vollstreckung in eine meritorische Überprüfung der Entscheidung (*révision au fond*) nicht eingetreten werden darf. Dies gilt sowohl für die in der Entscheidung enthaltenen Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht als auch für die rechtliche Beurteilung.

#### Zu Artikel 8:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß der Beklagte die Anerkennung, insbesondere aber die Vollstreckung, dadurch erschwert oder verzögert, daß er bereits in der Entscheidung des Ursprungsgerichtes enthaltene Tatsachenfeststellungen, die der Zuständigkeit dieses Gerichtes als Grundlage gedient haben, bestreitet. Zum Schutze der säumigen Partei wurde jedoch in Ansehung der Versäumnisentscheidungen eine Ausnahme gemacht.

Bei den in diesem Artikel bezogenen Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht kommt es nur darauf an, daß sie in der Ausfertigung der Entscheidung enthalten sind, es ist jedoch unerheblich, an welcher Stelle der Entscheidung sie aufscheinen.

#### Zu Artikel 9:

Hier wird bestimmt, in welchen Fällen die internationale Zuständigkeit des Ursprungsgerichtes im Sinne des Vertrages gegeben ist. Die in diesem Artikel enthaltenen Tatbestände begründen keine innerstaatliche Zuständigkeit — wenn sie auch innerstaatlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit vielfach entsprechen —, sondern enthalten lediglich Regeln für die Beurteilung der Zuständigkeit im Verhältnis zwischen den beiden Staaten. Bei der Prüfung, ob eine im anderen Staat ergangene Entscheidung anzuerkennen ist, sind daher nur die Zuständigkeiten gemäß Artikel 9 zu beachten. Bei der Prüfung durch das Ursprungsgericht, ob für eine Klage die (örtliche) Zuständigkeit gegeben ist, spielt dieser Zuständigkeitskatalog hingegen keine Rolle; hier ist nur das innerstaatliche Recht anzuwenden.

Die Z. 2 deckt sich im wesentlichen mit § 87 Abs. 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm.

Bei Vorliegen einer Gerichtsstandvereinbarung (Z. 3) ist lediglich zu prüfen, ob die Vereinbarung ausdrücklich gewesen ist. Abweichend von

§ 104 Abs. 1 der JN ist es jedoch nicht erforderlich, daß die Vereinbarung auch urkundlich nachgewiesen werden kann.

Unter „Zuständigkeit des Ursprungsgerichtes“ im Sinne der Z. 4 ist sowohl die innerstaatliche Zuständigkeit des Ursprungsstaates als auch die Zuständigkeit im Sinne des Vertrages (Artikel 9 Z. 1 bis 3, Z. 5 bis 7) zu verstehen. Die Zuständigkeit des Ursprungsgerichtes kann nach dem innerstaatlichen Recht des Ursprungsstaates gegeben, nicht jedoch durch die vorgenannten Tatbestände des Vertrages gedeckt sein (etwa wenn in Österreich das Gericht bloß auf Grund des Faktuengerichtsstandes gemäß § 88 Abs. 2 JN oder auf Grund des Vermögensgerichtsstandes gemäß § 99 JN angerufen wird). In diesen Fällen wäre die Bestreitung der innerstaatlichen Zuständigkeit in dem Verfahren vor dem Titelgericht aussichtslos und möglicherweise sogar mit Kostenfolgen verbunden. Bestreitet der Beklagte jedoch lediglich die Zuständigkeit im Sinne des Vertrages, so hat das für den Prozeß selbst zwar keine Bedeutung, schließt aber die Anerkennung und die Vollstreckung im anderen Vertragsstaat aus (*exceptio incompetenciae internationalis*).

Die gemäß Z. 6 anzuerkennende Zuständigkeit für Klagen aus Delikten und Quasidelikten ist im österreichischen Recht nur ausnahmsweise ausgefüllt, so vor allem für den Bereich der Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen (§ 20 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959).

Für die Z. 7 ist es nicht erforderlich, daß die Klage und die Widerklage zueinander etwa im Verhältnis der Konnexität oder der Kompensabilität stehen. Der Tatbestand der Z. 7 geht auch insoweit über § 96 der JN hinaus, als er nicht nur für die Widerklage eine bei selbständiger Geltendmachung des (Wider-) Klagebegehrens nicht gegebene Zuständigkeit statuiert, sondern auch umgekehrt das Ursprungsgericht für die Hauptklage zuständig werden läßt, wenn eine Widerklage eingebracht wird, auf die einer der in den Z. 1 bis 6 angeführten Zuständigkeits-tatbestände Anwendung findet.

#### Zu Artikel 10:

Auch bei Vorliegen eines im Artikel 9 genannten Zuständigkeitstatbestandes ist die Zuständigkeit des Ursprungsgerichtes dann nicht gegeben, wenn für die Streitigkeit auf Grund des innerstaatlichen Rechtes des ersuchten Staates die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig sind (Abs. 1) oder wenn für die Streitigkeit auf Grund einer Vereinbarung der Parteien oder eines im Verhältnis zum ersuchten Staat in Kraft stehenden zwischenstaatlichen Vertrages die Gerichte eines dritten Staates zuständig sind (Abs. 2). Es ist hiebei ohne Bedeutung, ob die

allfälligen Entscheidungen der vorerwähnten Gerichte des dritten Staates im ersuchten Staat anerkannt und vollstreckt werden können.

Als zwischenstaatliche Abkommen, auf Grund der die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates gegeben sein kann, kommen für Österreich zum Beispiel in Betracht: Artikel 1 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl. Nr. 138/1961, Artikel 28 des Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen), BGBl. Nr. 286/1961, sowie verschiedene Abkommen über den erleichterten Durchgangsverkehr in grenznahen Gebieten.

#### Zu Artikel 11:

Die vorzulegenden Urkunden sind jene, die zum Nachweis der in Artikel 4 genannten positiven Voraussetzungen für die Anerkennung und die Vollstreckung erforderlich sind.

Unter dem in lit. c verwendeten Begriff „Rechtsmittel“ ist — ebenso wie in Artikel 4 lit. b — jedes ordentliche, das heißt die Vollstreckung hemmende Rechtsmittel zu verstehen.

#### Zu Artikel 12:

Mit der im Abs. 1 enthaltenen Regelung wird dem im internationalen Verfahrensrecht allgemein gültigen Grundsatz entsprochen, daß ein Verfahren immer nach der lex fori abgewickelt wird.

Unter einem in den Anwendungsbereich des Vertrages fallenden Rechtsstreit (Abs. 3) ist ein solcher zu verstehen, dessen Entscheidung nach den Bestimmungen des Vertrages anzuerkennen ist.

#### Zu Artikel 13:

Die Berücksichtigung der Streitanhängigkeit im anderen Staat entspricht der österreichischen Vertragspraxis der letzten Zeit; siehe hiezu die

zu I zitierten Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 17), mit den Niederlanden (Artikel 9) und mit der Schweiz (Artikel 8).

Der vorliegende Artikel läßt zwei Möglichkeiten zu, die Streitanhängigkeit zu berücksichtigen. Entweder hat das Gericht die Entscheidung überhaupt abzulehnen oder das Verfahren ist zu unterbrechen, sofern letzteres nach innerstaatlichem Recht zulässig ist und dem Gericht für zweckmäßig erscheint. Diese letztere Möglichkeit mit ihrem dem Gericht gewährten weiten Ermessensspielraum steht allerdings nur dem israelischen Richter offen (bei begründeter Einrede der Streitanhängigkeit gibt das israelische Verfahrensrecht auch die Möglichkeit der Verfahrensunterbrechung). Nach österreichischem Recht ist in einem solchen Fall ausnahmslos mit der Zurückweisung der Klage vorzugehen (§ 233 Abs. 1 ZPO.).

#### Zu Artikel 14:

Bei Titeln, die sowohl nach dem vorliegenden Vertrag als auch auf Grund anderer im Verhältnis zwischen Österreich und Israel in Geltung stehender zwischenstaatlicher Verträge anzuerkennen oder zu vollstrecken sind, kann die Anerkennung und die Vollstreckung nach Wahl dessen, der sie begehrt, auf Grund jedes der zwischen den beiden Staaten in Geltung stehenden und im gegebenen Fall anwendbaren Instrumente beantragt werden.

An einschlägigen Bestimmungen anderer im Verhältnis zwischen Österreich und Israel in Geltung stehender Abkommen kommen derzeit nur die Artikel 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1905, RGBl. Nr. 60/1909, in Betracht.

#### Zu Artikel 15:

Der Zeitpunkt, in dem eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, ist für die zeitliche Abgrenzung ohne Bedeutung.

#### Zu den Artikeln 16 und 17:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.